

Satzung „Schul- und Volkssternwarte Dahlewitz e.V.“

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Schul- und Volkssternwarte Dahlewitz“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Dahlewitz.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§2

Ziel und Zweck des Vereins

- 1) Die Aktivitäten des Vereins sind auf die Verbreitung astronomischer Kenntnisse an alle Schichten der Bevölkerung gerichtet.
 - Er macht sich dabei zur Aufgabe, vor allem Interessierte an eine selbständige Beobachtung der Erscheinungen am Himmel heranzuführen.
 - Besondere Unterstützung gilt der Schuljugend, um sich im Unterricht und der außerunterrichtlichen Arbeit mit astronomischen Sachverhalten auseinander zusetzen.
 - Eine sinnvolle Nutzung der in der Gemeinde Dahlewitz vorhandenen astronomischen Einrichtungen, ihr Erhalt und weiterer Ausbau wird durch den Verein gefördert.
 - Die Arbeit des Vereins ist auf eine Bereicherung des kulturellen Angebots im Ort und in der Region gerichtet und schafft vor allem Möglichkeiten zu einer selbständigen Beobachtung von Erscheinungen am Himmel für interessierte Schüler- und Jugendgruppen.
- 2) Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Sternwarten und Organisationen von Sternfreunden.

§3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; Aufwendungen tatsächlicher Art werden jedoch auf Antrag erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig.
- 4) Jede Satzungsänderung ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins schriftlich anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand richtet. Bei nicht Volljährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid, der schriftlich begründet sein muss, kann der Antragsteller binnen einer Woche nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.
- 2) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder,
ordentlichen Mitgliedern obliegt eine Mitwirkungspflicht bei der Umsetzung der Ziele des Vereins. Sie wirken innerhalb eines Jahres mit mindestens 24 Stunden an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen oder an der Pflege und Erhaltung der Anlagen mit.
 - b) fördernde Mitglieder,
förderndes Mitglied kann werden, wer dem Verein besonders ideelle und materielle Unterstützung angedeihen lassen möchte, über die Ernennung zum fördernden Mitglied entscheidet nach schriftlicher Antragstellung der Vorstand.

c) Ehrenmitglieder,

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder. Für sie gilt keine Beitragspflicht und keine Mitwirkungspflicht.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

a) Der Austritt kann zu jedem Zeitpunkt auch ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird mit Beginn des nachfolgenden Monats wirksam.

b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Inhalt oder Sinn der Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhören des Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Woche nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§5

Leistungen und Beiträge

1) Die Leistung an die Mitglieder des Vereins besteht in der Gewährung der unentgeltlichen Benutzung der Instrumente der Sternwarte nach Maßgabe der Haus- und Betriebsordnung und der unentgeltlichen Benutzung der übrigen Einrichtungen sowie in der unentgeltlichen Teilnahmeberechtigung an den Veranstaltungen und Vorträgen. Nur in besonderen Fällen kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.

2) Der Mitgliedsbeitrag ist von der Mitgliederversammlung festzulegen. In besonderen Fällen kann der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

3) Bei Austritt oder Ausschluss werden bereits bezahlte Beiträge nicht erstattet.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal als Jahreshauptversammlung zusammen. In der Regel sind im ersten und letzten Drittel des Geschäftsjahres ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn diese von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.

Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und in der Einladung die zur Abstimmung stehenden Punkte aufgeführt sind; die in §13 genannten Fälle sind hiervon ausgenommen.

3) Bei Abstimmungen und Wahlen - auf Antrag geheim - entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme der in § 13 vorgesehenen Fälle. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat ein Kandidat bei Wahlen im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gestellten Anträge in ihrem Wortlaut sowie Art und Ergebnisse der Abstimmungen hervorgehen müssen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Wahl des Vorstandes,

b) die Wahl der Kassenprüfer,

c) Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung möglich, sofern die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied wählt.

d) die Entlastung des Vorstandes,

e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,

- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen und Empfehlungen aussprechen.
- g) Entscheidungen über Einsprüche von Personen, deren Aufnahme verweigert wurde und Entscheidungen über Einsprüche von ausgeschlossenen Mitgliedern.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Vereinsmitglied zur/zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Sie/Er ist Mitglied des Vorstandes.
- 6) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, jedes fördernde Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind.
- 7) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Gästen kann auf Antrag das Rederecht durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.
Auf Antrag können durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelne Punkte der Tagesordnung nicht öffentlich behandelt werden.

§8

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren durch die Vollversammlung bestätigten Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Bis zu diesem Zeitpunkt können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzvorstandsmitglied aus den Reihen des Vereins kooptieren.
- 3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Repräsentation des Vereins und seine Außenvertretung gemäß dieser Satzung,
 - b) die Bestimmung der Richtlinien der Geschäftsführung und deren Überwachung nach § 11 der Satzung,
 - c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
 - d) die Behandlung und Diskussion aller Anträge auf Satzungsänderung gemäß § 13 dieser Satzung.
- 4) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt in der Regel alle zwei Monate unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung. Eine Sitzung muss auch innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dieses von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse beinhaltet.
- 7) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB in allen Angelegenheiten im Wege der Gesamtvertretung durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes oder bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden durch den zweiten Vorsitzenden und ein weiteres Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 8) Im Zahlungsverkehr gegenüber dem Geldinstitut ist der Schatzmeister allein zeichnungsberechtigt. Er tätigt Abbuchungsermächtigungen, Daueraufträge und Überweisungen nach Zustimmung durch den ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den zweiten Vorsitzenden.

§9

Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen, überwacht den Eingang der Mitgliedsbeiträge und führt das Kassenbuch.

Schriftführer

- 1) Der Schriftführer führt das Protokoll über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- 2) Er führt den Schriftwechsel des Vorstandes.
- 3) Er führt die Mitgliederliste.

§10

Beirat

- 1) Mitglieder des Beirates sind in der Regel:
 - a) eine von der Gemeindevertretung Dahlewitz benannte Personen,
 - b) je ein Vertreter aus den Schulen des Gemeindegebietes.
- 2) Die Mitglieder des Beirates unterstützen den Vorstand in allen Angelegenheiten der Vereinstätigkeit Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Mitglieder des Beirates haben bei den Sitzungen der Vereinsorgane kein Stimmrecht.
- 3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 11

Geschäftsführung

Sämtliche für die Ausgestaltung der volksbildenden und wissenschaftlichen Arbeit und die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der technischen Anlagen der Sternwarte erforderlichen Geschäfte werden einer Person, die ein Lehramt an der Oberschule Dahlewitz bekleidet und im Fachgebiet Astronomie unterrichtet oder einer anderen fachlich geeigneten Person übertragen. Zwischen ihr und dem Verein ist ein Vertrag abzuschließen, in dem Rechte und Pflichten geregelt werden. Sie führt die Bezeichnung „Leiter der Sternwarte“.

Der Leiter der Sternwarte hat an den Sitzungen des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, soweit diese nicht im Ausnahmefall anders beschließen

§ 12

Jahresprüfung

- 1) Zur Prüfung der Jahresabrechnungen und des Inventars sind für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören und von denen mindestens einer das Amt des Kassenprüfers während des abgelaufenen Jahres nicht bekleidet haben darf
- 2) Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich niederzulegen und den Bericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 13

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind dem Vorstand vorzulegen und im Vorstand zu beraten. Sie sind dann in einer Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Werktagen zur Abstimmung zu bringen.
- 2) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins muss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist das nicht der Fall, so entscheidet darüber eine neu einzuberufende Mitgliederversammlung, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Entscheidung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zu mit der Maßgabe, es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Die Eintragung des Vereins erfolgte am 11.03.1999 unter der VR-Nr.: 435
des Amtsgerichts Zossen.